



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-11/14

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 19 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG;  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von maximal 400 hl/Tag durch die Brauhaus Faust OHG, Hauptstraße 219, 63897 Miltenberg auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 362, 363 und 367; Gemarkung Miltenberg;  
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG;**

1. Die Brauhaus Faust OHG, Hauptstraße 219, 63897 Miltenberg hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), beantragt.

Der Antrag beinhaltet:

- Ausbau eines am Standort vorhandenen Gebäudes zur Platzgewinnung für die neue Anlagentechnik
- Neubau des Malzweges unter Berücksichtigung der Emissionsreduzierung, der Umfeldhygiene und der Anlagensicherheit (z.B. erreicht durch vollständige Einhausung und Unterbringung im durch Ausbau erweiterten Gebäude)
- Innovative technische Erneuerung und Erweiterung des Sudhauses mit dem Ziel der Ressourceneinsparung und der Emissionsreduzierung
- Kapazitätserhöhung der Produktion von derzeit 199 hl/Tag auf 400 hl/Tag

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Umbauarbeiten im Malzbereich gestellt.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.27.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Für dieses Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hausadresse:  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:  
Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:  
Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: [poststelle@lra-mil.bayern.de](mailto:poststelle@lra-mil.bayern.de)  
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:  
Sparkasse Miltenberg - Obernburg  
Raiffeisenbank Obernburg eG  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2014\_05\_26veroeffentlichung\_vorhaben.nl.doc  
620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
10 006 (BLZ 796 665 48)

---

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **11.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 156, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 11.06.2014 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 24.07.2014 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Dienstag, dem 05.08.2014, ab 9.30 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum 268** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.  
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.  
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 28.05.2014  
Landratsamt Miltenberg

**Scherf**  
Landrat